

GR_GERICHTE VR3 2025 2 vom 5. Mai 2025

GR Gerichte, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3_2025_2

FR: GR_GERICHTE VR3 2025 2 du 5 mai 2025

IT: GR_GERICHTE VR3 2025 2 del 5 maggio 2025

Regeste

Baugesuch (BAB) | Bauen ausserhalb der Bauzonen

Erwägungen

E. 6

/ 8 Obergericht dar. Die Beurteilung der Beschwerde fällt demnach in die Zuständigkeit des angerufenen Obergerichts. 1.2. Nach Art. 50 VRG ist zur Beschwerde an das Obergericht legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist. Fehlt es von Beginn weg an dieser formellen Anspruchsvoraussetzung, kann auf eine solche Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden. 1.3. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft. Als wichtigstes Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden. Es darf allerdings nicht schematisch auf einzelne Kriterien (insbesondere Distanzwerte) abgestellt werden; vielmehr ist eine Gesamtwürdigung anhand der konkreten Verhältnisse vorzunehmen (zum Ganzen: BGE 140 II 214 E. 2.3). Besteht die spezifische Beziehungsnähe, sind alle Rügen zulässig, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinn auf die Stellung des Nachbarn auswirken, dass ihm im Falle des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht (BGE 141 II 50 E. 2.1; überdies Urteile des Bundesgerichts 1C_313/2019 vom 28. April 2020 E. 2.3, 1C_488/2015 vom 24. August 2016 E. 1.2.3, 1C_340/2007 vom 28. Januar 2008 E. 2.2). Der Beeinträchtigung muss ein gewisses Gewicht zukommen, um eine Betroffenheit zu begründen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit (siehe Urteile des Bundesgerichts 1C_487/2020 und 489/2020 vom 12. November 2021 E. 4.3.1 sowie 1C_87/2020 vom 16. Juli 2021 E. 2.2 mit Hinweisen). 1.4. Im konkreten Fall ist sachverhaltsmässig erstellt, dass der Beschwerdeführer im Dorfzentrum der Fraktion C._____ auf Parzelle Z.2._____ wohnt und damit mindestens 800 m von der Bauparzelle Z.1._____ entfernt, auf welcher die Erweiterung des Bürogebäudes um eine Fläche von 5 m² sowie die Sanierung des Daches vorgesehen ist. Im Weiteren verfügt der Beschwerdeführer über die landwirtschaftlichen Parzellen Z.3._____, Z.4._____ und Z.5._____, auf denen er Safranbau betreibt, im Herbst jeweils 20 Erntehelfer beschäftigt und sich durch

E. 7

/ 8 den Schiesslärm ab Parzelle Z.1._____, welche rund 430 m von seinen Landwirtschaftsparzellen entfernt liegt, belästigt fühlt. Die räumlichen Distanzen von 430 m bzw. 800 m liegen damit weit über den üblichen 100 m für die Beschwerdebefugnis eines Nachbarn und stellen bereits ein gewichtiges Indiz dar, dass dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Anfechtung des geplanten Bauprojekts (Erweiterung/Umbau/Dachsanierung des Vereinsbüros B._____) fehlt. Der Beschwerdeführer ist mit anderen Worten nicht mehr berührt, als die in der näheren oder weiteren Umgebung des Schiessstands auf Parzelle Z.1._____ wohnhaften Personen und demnach die Allgemeinheit. Es handelt sich bei der Beschwerde folglich um eine 'Popularbeschwerde', auf welche das Gericht im Voraus nicht eintritt. Streitgegenstand bildet nicht der Schiessstand und der daraus gegebenenfalls saisonal resultierende Schiesslärm, sondern einzig und allein die Erweiterung (5 m²) und Sanierung (neue Dachvorrichtung; Auswechseln Elektrokabel wegen Mäuseverbiss) des Bürotrakts auf Parzelle Z.1._____ (act. C.2.5 [Situationsplan], C.2.6 [Grundrissplan EG], C.2.7 [Schnittplan], C.2.8 [Ansicht Südwest], C.2.9 [Ansicht Nordost]). Zur Begründung der fehlenden Anfechtungsbefugnis kann im Übrigen auf die schon in der BAB-Bewilligung mit Einspracheentscheid enthaltene Begründung verwiesen werden (act. C.2.1 S. 3 der Erwägungen). Diese Darstellung ist zutreffend. Dem ist hier umso mehr zuzustimmen, als der Beschwerdeführer offenkundig auch keine weiteren Argumente vorzubringen vermochte, die seine besondere Nähe zum Bauprojekt auf Parzelle Z.1._____ oder einen speziellen Nachteil für ihn glaubhaft dokumentiert hätten. Zudem konnten seine konkreten Einwände inhaltlich vom Beschwerdegegner in der Duplik vom 14. März 2023 allesamt einleuchtend und überzeugend entkräftet werden, weshalb die Beschwerde – selbst bei Eintreten des Gerichts auf dieselbe – materiell vollständig abzuweisen gewesen wäre (vgl. dazu Lit. H und Lit. I hiervor). Die Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 24 RPG (SR 700) sind nämlich erfüllt, da der ausserhalb der Bauzone gelegene Schiessstand (inkl. Bürotrakt) standortgebunden ist (Art. 24 lit. a RPG) und dem Bauprojekt keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG). Die Inanspruchnahme der zusätzlich erforderlichen Grundfläche darf zudem als noch gering und nicht raumrelevant bezeichnet werden 1.5. Zusammengefasst ergibt sich, dass auf die Beschwerde vom 2. Januar 2025 wegen fehlender Beschwerdebefugnis (Art. 50 VRG) nicht einzutreten ist. 2. Es bleibt damit noch über die Kosten- und Entschädigungsfolge zu befinden.

E. 8

/ 8 2.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr sowie den Kanzleigebühen und Auslagen, gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG dem Beschwerdeführer – als Verursacher des Beschwerdeverfahrens – aufzuerlegen. Das Gericht erachtet dabei vorliegend nach freiem Ermessen eine Staatsgebühr von CHF 1'500.00 für angemessen und gerechtfertigt (vgl. Art. 75 Abs. 2 VRG). Die Gerichtskosten sind mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'500.00 zu verrechnen; der Restbetrag ist zurückzuerstatten. 2.2. Aussergerichtlich werden keine Parteientschädigungen zugesprochen, da der am Verfahren teilnehmende B._____ (B._____) nicht anwaltlich vertreten war und in seinem ureigenen Interesse gehandelt hat (Art. 78 Abs. 1 VRG). 2.3. Dem Verfahrensbeteiligten Amt für Raumentwicklung (ARE/GR) steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu, da es einzig im Rahmen seines amtlichen Wirkungskreises tätig wurde (Art. 78 Abs. 2 VRG). Dasselbe gilt für die Gemeinde Domleschg, die sich zudem nur kurz zur Sache äusserte und auf eine Duplik verzichtete. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.